Amts=Blatt.

No. 44. Marienwerder, den 1sten November 1848.

I. Auf den Bericht vom 21sten September d. J. genehmige Ich, den Beschlüssen des 17ten General-Landtags der Ostpreußischen Landschaft vom 9ten Oktober v. J. gemäß, unter Aufhebung resp. Abänderung der desfallsigen Bestimmungen in den §§. 34. 35. und 43b. des Reglements für die Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft vom 30sten Dezember 1837, daß 1) die Prozentsatz des jährlichen Beitrags der vier verschiedenen Versicherungs-Klassen der Gebäude fortan nach dem Verhältniß 1. 2. 3. 4. zu berechnen; 2) die Prüfung und etwanige Aenderung des Beitragsverhältnisses alle sechs Jahre vorzunehmen, und 3) das Maximum der Prämie für Anschaffung neuer Fahrspritzen auf 90 Thaler zu beschränken. Sie haben diesen Erlaß durch die Amtsblätter der Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und das weiter Erforderliche zu verfügen.

Bellevue, den 21sten September 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

contrasign. Kühlwetter.

An den Minister des Innern.

II. Die Wichtigkeit des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24sten September d. J. (Nro. 42. der Gesetz-Sammlung) für die Handhabung der Polizei veranlaßt uns, die Polizeibehörden und Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks auf dieses Gesetz besonders hinzuweisen, und denselben die strenge Befolgung der darin enthaltenen Grundsätze und Vorschriften zur Pflicht zu machen.

Insbesondere machen wir auf nachstehende aus dem Gesetze sich ergebende Folgerungen aufmerksam:

1. was die Thätigkeit der Polizei bei der Entdeckung der Verbrechen und Verfolgung der Verbrecher betrifft, so ist in der Regel, wenn ein so starker Verdacht ermittelt worden, daß die Verhaftung einer Person gerechtfertigt erscheint, dem zuständigen Richter eine mit Anführung der Verdachtsgründe und Beweismittel versehene Anzeige zu erstatten, und der richterliche Verhaftsbefehl zu beantragen (§. 1.), welcher sogleich bei der

Ausgegeben in Marienwerder den 2. November 1848.

Verhaftung oder doch spätestens innerhalb 24 Stunden dem Beschuldigten zuzustellen ist;

2. nur bei der Ergreifung auf frischer That und in den im §. 2. des Gesetzes speciell bezeichneten, der Ergreifung auf frischer That gleichgestellten Fällen, ist die Verhaftung ohne vorgängigen richterlichen Befehl statthaft.

   Es muß dann aber der Verhaftete binnen 24 Stunden dem zuständigen Richter überwiesen werden, und binnen gleicher Frist muß auch dann die Vorführung vor den Richter geschehen, wenn die Verhaftung durch die Polizei auf Grund eines richterlichen Befehls erfolgt ist;

3. wenn Personen aus den im Gesetze (§. 3.) bezeichneten Gründen polizeilich in Verwahrung genommen werden müssen, so sind bei der Vernehmung, welche spätestens innerhalb 24 Stunden stattfinden muß, die Gründe der Verhaftung in der Verhandlung bestimmt anzugeben, und wenn ein weiteres Strafverfahren wegen einer Polizei-Contravention einzuleiten ist, dem Verhafteten die Anschuldigungsgründe speciell bekannt zu machen;

4. Keine Strafe kann angedroht, oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes (§. 5.), dieser Grundsatz ist bei Abfassung der polizeilichen Straf-Resolute wohl zu beachten, und wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß in dem Resolute das Gesetz oder beziehungsweise die in Gemäßheit des Gesetzes erlassene Polizei-Verordnung, welche übertreten worden, jedes Mal angegeben werden muß;

5. die Vorschriften über die Unverletzlichkeit der Wohnung und über das bei Haussuchungen zu beobachtende Verfahren, namentlich hinsichtlich der Mitwirkung der Communal-Behörde und der Zuziehung des Angeschuldigten, oder falls solche unmöglich, der Hausgenossen, sind von den Organen der exekutiven Gewalt genau zu beachten.

Ueberhaupt erwarten wir von den Herren Landräthen, Magistratsdirigenten und Domainen-Rentmeistern, daß sie die Polizei-Unterbeamten und Gensd'armen mit den Vorschriften des Gesetzes genau bekannt machen, und zur sorgfältigen Befolgung derselben anweisen werden.

Marienwerder, den 16ten Oktober 1848.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Dem bisherigen Maurergesellen Ernst Schwarz ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurerhandwerks als Meister ertheilt worden, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Thorn nehmen.

Marienwerder, den 22sten September 1848.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. An der Cholera erkrankt sind angemeldet worden:

	erkrankt	genesen	gestorben	noch krank
1. Im Kreise Dt. Crone:				
im Dorfe Dyck seit dem 27sten September .	57	33	18	6
2. Im Kreise Conitz:				
im Kirchdorfe Czersk seit dem 21sten September .	3	—	2	1
in der Stadt Conitz seit dem 25sten Oktober .	2	—	1	1
3. Im Kreise Schwetz:				
in der Stadt Neuenburg seit 27sten September .	89	34	49	6
4. Im Kr. Marienwerder:				
in der Stadt Mewe seit dem 8ten Oktober . . .	12	—	10	2
im Dorfe Kanitzken seit dem 28sten v. M. . . .	4	—	3	1
im Dorfe Czeppeln seit dem 1sten Oktober . . .	11	—	8	3
im Gute Bielsk seit dem 30sten September . . .	7	—	3	4
in Adl. Bochlin seit dem 1sten d. M.	14	8	4	2
in Unterschloß Mewe seit dem 3ten d. M. . . .	15	—	13	2
5. Im Kreise Graudenz:				
in der Stadt Graudenz seit dem 4ten Oktober . .	112	28	45	39
im Dorfe Fiewo seit dem 10ten Oktober	3	—	1	2
6. Im Kreise Flatow:				
in der Stadt Krojanke seit dem 24sten September . .	25	7	14	4
in Abbau Skietz seit dem 8ten Oktober . . .	3	—	3	—
im Dorfe Ruden seit dem 9ten Oktober . . .	3	—	3	—

7. Im Kreise Stuhm:

	erkrankt	genesen	gestorben	noch krank
im Dorfe Lichtfelde seit dem 8ten Oktober . . .	73	25	29	19

8. Im Kreise Schlochau:

im Vorwerk Schlochau seit dem 8ten d. M. . . .	2	—	2	—
in der Stadt Schlochau seit dem 12ten Oktober . .	5	2	3	—

Marienwerder, den 27sten Oktober 1848.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. (Fortsetzung.)

An freiwilligen Beiträgen zur Bestreitung des Staatsbedarfs sind bei der Regierungs-Hauptkasse in Marienwerder vom 22sten bis incl. den 28sten Oktober d. J. eingegangen:

a. in baarem Gelde:

Nro.		Rthlr.
933.	von A. R. K.	50
934.	= d. Kriminal-Direktor Hrn. Werner in Graudenz . . .	240
935.	= = Ober-Regierungsrath Hrn. Wegener in Marienwerder .	50
936.	= = Land- u. Stadtgericht zu Hammerstein für den minorennen Christian Ludwig Engel	100
937.	= = Patrimonialgericht Loosen und Geglerfelde zu Hammerstein für die minorenne Caroline Proddhl . .	20

b. in Gold- und Silber-Stücken:

759. = = Amtmann Hahnschen Erben in Flatow 27 Lth. Silber.

c. Nachzahlungen zum Gold- und Silberwerth.

ad Nro.		Rtl.	sg.
362.	von d. Frau Prediger Thimm in Kokotzko . . .	—	8
494.	= = Zoll-Einnehmer Hrn. v. Wrese in Pieczimia . .	13	16
503.	= = Assessor Hrn. Kohland in Graudenz	1	19
525.	= = Premier-Lieut. Hrn v. d. Chevalerie in Culm . .	—	2
526.	= = Regierungs-Kalkulator Hrn. Schröder in Marienwerder	2	1
16. u. 508.	v. d. Reg.-Hauptkassen-Ob.-Buchhalter Hrn. Stoll in Marienwerd.	9	17

(Fortsetzung im nächsten Amtsblatt.)

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 44.)